

*Aus Gründen der sprachlichen Einfachheit wird nur die männliche Form verwendet; es wird selbstverständlich auch die weibliche Form anerkannt.*

## **I. Name und Sitz**

### **Art. 1**

Der Velo-Club Luterbach (nachfolgend: VCL) ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Luterbach. Der VCL ist dem Schweizerischen Radfahrer-Bund Swiss Cycling (nachfolgend: Swiss Cycling) und dem Kantonalen Verband Swiss Cycling SRB Solothurn (nachfolgend: Swiss Cycling SRB Solothurn) angeschlossen.

## **II. Ziel und Zweck**

### **Art. 2**

<sup>1</sup> Der VCL fördert den Radsport und pflegt die Kameradschaft sowie die gemeinsamen Interessen der Mitglieder.

<sup>2</sup> Der VCL verhält sich politisch sowie konfessionell vollständig neutral.

## **III. Mitgliedschaft**

### **Art. 3**

<sup>1</sup> Aktivmitglied oder Passivmitglied kann jede Person werden, die radsportliche Interessen zeigt. Die Anmeldung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

<sup>2</sup> Der VCL besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern (gleichzeitig Mitgliedschaft bei Swiss Cycling; Doppelmitglieder)
- b) Aktivmitgliedern (ohne Mitgliedschaft bei Swiss Cycling)
- c) Passivmitgliedern (ohne Vergünstigungen des Vereins)
- d) Ehrenmitgliedern
- e) Freimitgliedern

#### Art. 4 Aufnahme

Die Aufnahme als Mitglied wird von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstands beschlossen.

#### Art. 5 Austritt

Der Austritt aus dem VCL ist ohne Grundangabe möglich. Ein Austritt ist dem Präsidenten bis Ende September schriftlich bekannt zu geben. Er ist auf Ende des Vereinsjahres rechtskräftig.

#### Art. 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des VCL zu wahren, die Statuten zu respektieren, und haben sich den Beschlüssen der Generalversammlung und des Vorstands zu unterziehen.

#### Art. 7 Ausschluss

<sup>1</sup> Mitglieder, die sich der Mitgliedschaft des VCL unwürdig erweisen, indem sie Statuten, Reglemente oder Verträge des VCL oder der Verbände vorsätzlich verletzen oder ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem VCL nicht erfüllen, können durch Beschluss der Generalversammlung aus dem VCL ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich und mit eingeschriebener Zustellung bekannt zu geben.

<sup>2</sup> Mitglieder, die austreten oder aus dem VCL ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

<sup>3</sup> Bei Austritt oder Ausschluss besteht kein Anrecht auf Erlass oder Rückerstattung des Jahresbeitrages.

#### Art. 8 Mindestdauer der Mitgliedschaft

Mitglieder, welche Materialien beziehen, die durch Beiträge des VCL verbilligt worden sind, verpflichten sich zu einer weiteren Mitgliedschaft von drei Jahren. Bei einem Austritt vor Ablauf dieser Frist, ist der vom VCL geleistete Anteil zurück zu zahlen.

#### Art. 9 Freimitgliedschaft, Ehrenmitgliedschaft

<sup>1</sup> Mitglieder, die 25 Jahre ununterbrochen dem VCL angehören, werden vom Vorstand zu Freimitgliedern ernannt; sie sind von der Beitragspflicht befreit.

<sup>2</sup> Mitglieder und dem VCL nahe stehende Personen, welche besondere Verdienste gegenüber dem VCL aufweisen, können der Generalversammlung durch den Vorstand zur Ernennung zu Ehrenmitgliedern vorgeschlagen werden. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern wird von der Generalversammlung vorgenommen.

#### IV. **Beitragspflicht**

##### Art. 10

<sup>1</sup> Zur Bestreitung der Vereinsauslagen wird von den Mitgliedern ein jährlicher Beitrag erhoben, welcher durch die Generalversammlung festgelegt wird.

<sup>2</sup> Aktivmitglieder (gleichzeitig Mitgliedschaft bei Swiss Cycling; Doppelmitglieder) haben zusätzlich den Beitrag an Swiss Cycling zu entrichten.

<sup>3</sup> Der jährliche Beitrag an den VCL ist bis Ende Juni des laufenden Vereinsjahrs zu bezahlen. Dieser Beitrag ist auf maximal Fr. 200.- pro Mitglied und Jahr festgelegt.

<sup>4</sup> Als Zeichen der Verbundenheit zum VCL bezahlen Passivmitglieder einen minimalen Beitrag. Sie dürfen an jedem Vereinsanlass teilnehmen; nur die Vereinsvergünstigungen stehen ihnen nicht zu.

#### V. **Finanzen**

##### Art. 11

<sup>1</sup> Der VCL führt eine Vereinskasse.

<sup>2</sup> Die Finanzierung wird im jährlich zu erstellenden Budget geregelt.

<sup>3</sup> Für Verbindlichkeiten des VCL haftet ausschliesslich sein Vereinsvermögen; jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### VI. **Organisation des VCL**

##### Art. 12

Die Organe des VCL sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Kontrollstelle.

## Art. 13 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. November bis zum 31. Oktober.

## Art. 14 Generalversammlung

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des VCL. Sie wird vom Vorstand mindestens 10 Tage im Voraus einberufen und findet jeweils im 4. Quartal des Kalenderjahres statt. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Traktanden. Anträge von Mitgliedern des VCL sind dem Präsidenten bis Ende August zwecks Traktandierung einzureichen.

## Art. 15 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Ein Fünftel der Mitglieder kann vom Vorstand unter Angabe der zu behandelnden Traktanden die Durchführung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen. Diese ist innerhalb eines Monats durchzuführen.

## Art. 16 Zuständigkeit der Generalversammlung

Die Generalversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich anderen Organen des VCL übertragen sind. Sie behandelt insbesondere folgende Geschäfte:

1. Protokoll der letzten Generalversammlung
2. Mutationen
3. Jahresbericht des Präsidenten
4. Finanzen
  - a) Jahresrechnung
  - b) Bericht der Revisoren
  - c) Mitgliederbeiträge
  - d) Budget
5. Wahlen:
  - a) des Vorstandes
  - b) der Rechnungsrevisoren
6. Jahres- und Vereinsmeisterschaftsprogramm
7. Ehrungen / Rangverkündigung
8. Verschiedenes

## Art. 17 Stimm- und Wahlrecht

<sup>1</sup> Alle Mitglieder haben Stimm- und Wahlrecht.

<sup>2</sup> Vereinsbeschlüsse und Wahlen bedingen die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

## Art. 18 Qualifiziertes Mehr für Statutenrevisionen oder bei Ausschluss eines Mitglieds

Eine Revision der Statuten oder ein Ausschluss kann nur an einer Generalversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

## Art. 19 Vorstand

<sup>1</sup> Der Vorstand besorgt die sich aus der Verfolgung des Zieles und Zweckes des VCL ergebenden Angelegenheiten und vertritt den VCL nach aussen.

<sup>2</sup> Insbesondere ist er verantwortlich für:

- a) Die Organisation der durch Statuten und Beschlüsse vorgesehenen Tätigkeiten des VCL
- b) die Einberufung der Generalversammlung
- c) die Bestimmung der Delegierten zu den Delegiertenversammlungen von Swiss Cycling, Swiss Cycling SRB Solothurn sowie zu andern Veranstaltungen, zu denen der VCL Delegierte entsendet.

## Art. 20 Zusammensetzung des Vorstands

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus 5 – 7 Mitgliedern, nämlich

- a) dem Präsidenten
- b) dem Vizepräsidenten
- c) dem Aktuar
- d) dem Kassier
- e) dem sportlichen Leiter
- f) einem bis zwei weiteren Mitgliedern

<sup>2</sup> Maximal zwei Funktionen innerhalb des Vorstands dürfen durch die gleiche Person ausgeübt werden. Eine Kumulation des Präsidiums mit dem Vizepräsidium ist unzulässig.

## Art. 21 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Vorstandsbeschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

## Art. 22 Aufgaben im Einzelnen

<sup>1</sup> Der Präsident leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen

<sup>2</sup> Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten.

<sup>3</sup> Der Aktuar führt die Protokolle, erledigt die Schreibarbeiten und verwaltet das Archiv.

<sup>4</sup> Der Kassier führt das Rechnungswesen.

<sup>5</sup> Der sportliche Leiter ist verantwortlich für das Training und die Ausfahrten; er organisiert und koordiniert die Durchführung der Radtouren.

<sup>6</sup> Die Aufgaben der weiteren Vorstandsmitglieder werden durch Beschlüsse des Vorstands festgesetzt.

## Art. 23 Demission

Die Demission eines Vorstandsmitglieds ist dem Präsidenten schriftlich bis Ende Juli einzureichen.

## Art. 24 Aktenübergabe

Bei jedem Funktionswechsel ist unverzüglich eine korrekte Aktenübergabe durchzuführen.

## Art. 25 Kontrollstelle

An der Generalversammlung werden jeweils zwei Rechnungsrevisoren für das nächste Geschäftsjahr gewählt. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören.

## Art. 26 Aufgabe der Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und haben der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

## Art. 27 Demission eines Rechnungsrevisors

Die Demission eines Rechnungsrevisors ist bis Ende Juli schriftlich dem Präsidenten einzureichen.  
Die gleichzeitige Demission beider Rechnungsrevisoren ist unzulässig.

## VII. **Auflösung**

### Art. 28

<sup>1</sup> Die Auflösung des VCL kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten unter Vorbehalt der nachfolgenden zusätzlichen Voraussetzung beschlossen werden. So lange noch 10 Mitglieder sich für die Fortführung des VCL verpflichten, kann derselbe nicht aufgelöst werden.

<sup>2</sup> Im Falle einer Auflösung des VCL ist das Finanzvermögen zugunsten des Behindertensports im Kanton Solothurn einzusetzen. Allfällige Mobilien im Zeitpunkt einer Auflösung des VCL werden der Gemeinde Luterbach übergeben.

### Art. 29 Geltung der neuen Statuten

Die vorliegenden neuen Statuten wurden an der Generalversammlung vom 21. November 2009 genehmigt und ersetzen diejenigen vom 20. November 1999. Sie treten nach Genehmigung durch den Schweizerischen Radfahrer-Bund Swiss Cycling in Kraft.

4542 Luterbach, 21. November 2009

Velo-Club Luterbach

Der Präsident:

Der Aktuar:

Kurt Kehl

Philipp Ambühl

Genehmigt durch den Schweizerischen Radfahrer-Bund Swiss Cycling